Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(Erlassen von der Landsgemeinde am 12. Mai 1974)

I. Geltungsbereich

Art. 1

Unterstellung

[1] Dem Gesetz sind alle natürlichen und juristischen Personen unterstellt, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Löhne an dauernd oder vorübergehend tätige Arbeitnehmer ausrichten.

[2] Wer als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer gilt, richtet sich in der Regel nach der Gesetzgebung über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

Art. 2*

Ausnahmen von der Unterstellung

Dem Gesetz sind nicht unterstellt:

a. die eidgenössischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten;
b. die kantonalen Behörden und Verwaltungen, Anstalten und Betriebe mit ihrem Personal;
c. die landwirtschaftlichen Arbeitgeber im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft;
d. die Arbeitgeber in Bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten.

II. Kinderzulagen

Art. 3*

Bezugsberechtigte Personen

[1] Anspruch auf Kinderzulagen haben Arbeitnehmer, die im Dienste eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebers stehen.

[2] Arbeitnehmer, die nicht vollbeschäftigt sind, haben Anspruch auf eine der Arbeitszeit entsprechende Teilzulage.

[3] Alleinerziehende Teilzeitbeschäftigte, denen die Obhut eines Kindes anvertraut ist, haben Anspruch auf die volle Zulage, sofern sie während mindestens acht Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind. Liegt die Wochenarbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber unter acht Stunden, beträgt der Anspruch ⅕ der vollen Zulage, wobei bei mehreren Arbeitsverhältnissen pro Kind höchstens eine volle Zulage zur Auszahlung gelangt.

[4] Kleinbauern im Hauptberuf, die Kinderzulagen aufgrund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft beziehen und im Nebenberuf als Arbeitneh-

mer tätig sind, haben für diese Tätigkeit keinen Anspruch auf Kinderzulagen nach diesem Gesetz.

5 Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers. Der Regierungsrat bestimmt, wie weit die Zulagen bei Krankheit und Schwangerschaft des Arbeitnehmers nach Erlöschen des Lohnanspruchs zu bezahlen sind.

Art. 4*

Zulageberechtigte Kinder

[1] Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

[2] Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind die Altersgrenze erreicht oder in dem es stirbt.

Art. 5*

Anspruchskonkurrenz

[1] Sind beide Elternteile aufgrund dieses Gesetzes, der ausländischen Gesetzgebung oder anderer Vorschriften über die Kinderzulagen anspruchsberechtigt, darf nur eine Kinderzulage gewährt werden.

[2] Erfüllen mehrere Personen gleichzeitig die Voraussetzungen dieses Gesetzes zum Bezug von Kinderzulagen für das gleiche Kind, so steht der Anspruch der Reihe nach zu:

a. der Person, in deren Obhut das Kind ist;
b. dem Inhaber der elterlichen Sorge;
c. der Person, die in überwiegendem Masse für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Art. 6*

Höhe der Kinderzulage; Altersgrenze

[1] Die Höhe der Kinderzulage wird vom Landrat festgelegt.

2 Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten 16. Altersjahr gewährt.

[3] Die Bezugsberechtigung wird verlängert für unverheiratete Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz:

a. die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
b. die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ein Ausbildungsaufenthalt bis maximal zwölf Monate im Ausland lässt den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz fortbestehen.

Art. 7

Kinder im Ausland

[1] Im Ausland wohnhafte Kinder haben gemäss der Artikel 4–6 Anrecht auf Kinderzulagen, sofern nicht ein Anrecht auf Kinderzulagen oder ähnliche Beihilfen nach ausländischer Gesetzgebung besteht.

[2] Die Kinderzulagen werden nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat festgesetzt, wobei die vom Landrat beschlossene Höhe der Kinderzulage die Höchstgrenze bildet.

[3] Staatsverträge über Kinderzulagen bleiben vorbehalten.

Art. 8*

Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen

[1] Arbeitnehmer, die gerichtlich oder vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge leisten müssen, haben diese durch die Kinderzulagen zu ergänzen, sofern letztere nicht nachgewiesenermassen im Unterhaltsbeitrag inbegriffen sind.

[2] Sind beide Elternteile erwerbstätig und aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften anspruchsberechtigt, kann im Streitfalle, bei Verzug oder Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge jener Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist, die ganze Kinderzulage geltend machen, auch wenn er nicht voll erwerbstätig ist.

[3] Die Kinderzulagen sind der unterhaltsberechtigten Person auf ihr Gesuch hin direkt auszuzahlen.

Art. 9*

Auszahlung an Drittpersonen

Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Kinderzulagen, so sind diese der Mutter oder jener Person, Amtsstelle oder Anstalt auszuzahlen, die für das Kind sorgt.

Art. 10*

Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen

[1] Wer eine ihm zustehende Kinderzulage nicht bezogen oder eine niedrigere Kinderzulage erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

[2] Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen ist auf die letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

Art. 11*

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Kinderzulagen

[1] Wer Kinderzulagen bezogen hat, auf die ihm ein Anspruch nicht oder nur in geringerem Masse zustand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

[2] Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die AHV betreffend die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten sind sinngemäss anwendbar.

III. Organisation

Art. 12*

Kantonale Familienausgleichskasse

[1] Der Kanton errichtet eine kantonale Familienausgleichskasse (kantonale Kasse). Diese hat die Kinderzulagen auszurichten sowie die Arbeitgeberbeiträge zu erheben.

[2] Die kantonale Kasse kann die Ausrichtung der Kinderzulagen den Arbeitgebern übertragen. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen.

Art. 13*

Rechtsstellung und Organisation

[1] Die kantonale Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Glarus. Ihre Geschäftsführung wird der Kantonalen Ausgleichskasse (AHV) übertragen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Organisation der kantonalen Kasse.

Art. 14*

Beitrittspflicht der Arbeitgeber

[1] Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber haben sich der kantonalen oder einer vom Kanton anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen.

[2] Der kantonalen Kasse werden alle Arbeitgeber angeschlossen, die nicht einer anerkannten Familienausgleichskasse angehören.

[3] Die Anerkennung wird vom Regierungsrat ausgesprochen, wenn eine Kasse die im Gesetz vorgesehenen Mindestzulagen ausrichtet, alle Arbeitnehmer ihrer Mitglieder erfasst und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet. Die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Kassen werden anerkannt, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen.

[4] Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiezu nicht mehr erfüllt sind.

[5] Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über den Kassenwechsel sind anwendbar.

Art. 15*

Verbandsausgleichskassen als Abrechnungsstellen

Die kantonale Kasse kann Verbandsausgleichskassen im Sinne der Artikel 53ff. des Bundesgesetzes über die AHV, denen im Kanton Glarus domizilierte Arbeitgeber angeschlossen sind, mit deren Einverständnis die Erhebung der Beiträge und die Ausrichtung der Kinderzulagen übertragen.

Art. 16

Kassenrevision und Arbeitgeberkontrolle

[1] Die Kassen sind jährlich zu kontrollieren.

[2] Die den Kassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen.

[3] Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Kassenrevisionen und über die Arbeitgeberkontrollen sind anwendbar.

IV. Finanzierung

Art. 17

Arbeitgeberbeiträge

[1] Die Kinderzulagen und Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert.

[2] Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber entrichten einen vom Regierungsrat in Prozenten festgesetzten Beitrag der Lohnsumme gemäss Bundesgesetz über die Alters und Hinterlassenenversicherung.

[3] Die Beiträge der Arbeitgeber dürfen nicht den Arbeitnehmern belastet werden.

[4] Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend den Bezug der Beiträge, die Nachzahlung geschuldeter und die Rückforderung zuviel bezahlter Beiträge sind sinngemäss anwendbar.

Art. 18

Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Arbeitgeber sowie die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Kinderzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

Art. 19

Verwendung der Ueberschüsse

Ueberschüsse der Ausgleichskassen sind zu verwenden:

a. vorerst zur Bildung eines angemessenen Betriebs- und Reservefonds;

b. sodann zur Verbesserung der Leistungen oder zur Herabsetzung der Beiträge oder für beides.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 20*

Auskunfts- und Schweigepflicht

1 Arbeitnehmer, die Anspruch auf Kinderzulagen erheben, haben den Kassenorganen und der Aufsichtsbehörde über die für die Gewährung der Kinderzulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Ebenso haben die Arbeitgeber die für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2 Die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Personen haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Drittpersonen Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. 21

Rechtsschutz

1 Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz[1)] Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Einspracheentscheide kann beim Verwaltungsgericht gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde erhoben werden.

3 Das Verwaltungsgericht ist auch kantonale Rekursbehörde gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Art. 22

Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Ausgleichskassen sind im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1899 über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 23*

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die AHV als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.

Art. 24*

Vereinbarungen mit andern Kantonen

Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten mit andern Kantonen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes über den Geltungsbereich abweichen können.

---

1) GS III G/1

Art. 25*

Strafbestimmungen

Die Artikel 87–91 des Bundesgesetzes über die AHV finden Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise das Gesetz verletzen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26*

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 27*

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

1 Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Ueber die Inkraftsetzung der übrigen Artikel beschliesst der Landrat.

2 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Gesetz vom 1. Mai 1960 über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer[1)] sowie die Vollziehungsverordnung[2)] zu diesem Gesetz vom 15. November 1961, aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1977[3)].

Aenderungen des Gesetzes:

LG 21. Mai 1978	(SBE 1. Bd. Heft 5 S. 146) (Art. 4), in Kraft ab 1. Januar 1978
LG 3. Mai 1981	(SBE 2. Bd. Heft 1 S. 55) Art. 2, (3 Abs. 3 und 4), (5), (6), (7 Abs. 2 und 3) in Kraft ab 1. Juli 1981
LG 5. Mai 1985	(SBE 2. Bd. Heft 9 S. 405) Art. (3 Abs. 4), (9 Abs. 2) in Kraft ab 1. Januar 1985
LG 3. Mai 1987	(SBE 3. Bd. Heft 3 S. 230) (Art. 17) in Kraft ab 1. Oktober 1987
LG 4. Mai 2003	(SBE 8. Bd. Heft 8 S. 426) Art. 3 Abs. 3 (n), Abs. 3 und 4 bisher zu 4 und 5, Art. 5 bisher zu 4, 6 bisher zu 5 Abs. 2, 4 bisher zu 6 Abs. 2 und 3 (n), 7 (n), 7 bisher zu 8, 8 bisher zu 9, 9 bisher zu 10 Abs. 2, 10 bisher zu 11, 11 bisher zu 12, 12 bisher zu 13, 13 bisher zu 14 Abs. 2 (n), Abs. 2 und 3 bisher zu 3 und 4, 5 (n), 14 bisher zu 15, 16 (n), 17 (n), 18 (n), 19 (n), 16 bisher zu 20, 21 (n), 22 (n), 19 bisher zu 23, 20 bisher zu 24, 21 bisher zu 25, 22 bisher zu 26, 23 bisher zu 27 in Kraft ab 1. Januar 2004

1) N 24 1496
2) N 26 1650
3) B des LR vom 17. Dez. 1975